

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-005/16
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 26.10.2016

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	20.09.2016	☒ Umwelt	11.10.2016
☒ Haushalt und Finanzen	18.10.2016	☒ Hauptausschuss	19.10.2016
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.10.2016	☒ Stadtverordnetenversammlung	26.10.2016
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	20.10.2016
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	12.10.2016	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

In Vertretung

Holger Kelch

Marietta Tzschope
Bürgermeisterin

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Am 28.10.2009 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss - Nr. II-017-12/09, beschlossen.

Am 25.11.2015 wurde die 5. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung, Beschluss II-007-14/15, beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnungen für den Betrieb 53701 Restabfallbeseitigung (Gebühr Umladestation) und den Betrieb 53702 Abfallbeseitigung (u. a. Abfallbehältergebühr, Servicegebühr) ergeben eine Änderung der Gebührensätze für 2017.

Für Anlieferungen bis 40 kg auf der Umladestation können die Wägeergebnisse aufgrund der Mindestlast für die Fahrzeugwaage für Kleinmengenanlieferungen von 40 kg nicht mehr zur Gebührenermittlung verwendet werden, hier ist eine Pauschalgebühr festzusetzen. Sperrmüll wird seit 01.01.2016 auf der Anlage der Eurologistik GmbH am Standort „Rohstofftiger“, An der B 97, 03052 Cottbus entsorgt, für die Entsorgung von Sperrmüll wurde eine gesonderte Gebühr ermittelt. Eine Änderung der Abfallgebührensatzung ist notwendig.

Im Betrieb 53701 Restabfallbeseitigung führen insbesondere die höheren Kosten für die Rekultivierung/Sicherung und Stilllegung der Deponie sowie die Anrechnung der Unterdeckung aus 2015 zu einer Erhöhung der Gebühr für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus von 115,45 €/t im Jahr 2016 auf 123,22 €/t (+6,73%), die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll erhöht sich von 103,07 €/t im Jahr 2016 auf 110,82 €/t(+7,52%).

Im Betrieb 53702 Abfallbeseitigung verringern sich die Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter um 4,5%. Hier wirken sich insbesondere die Gesamtveränderung der Preisanpassung des beauftragten Dritten (-4,39%) und die Überdeckung aus 2015 kostensenkend aus.

Die Servicegebühr verringert sich um 4,39%, die Serviceleistung wurde in den Jahren 2014 bis 2015 und im laufenden Jahr 2016 bisher nicht in Anspruch genommen.

1. Haushaltmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge: 053537010: 3.271.267,68 € 053537020: 8.542.706,87 €

Aufwand: 3.271.267,68 € 8.542.706,87 €

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge: Gebühreneinnahmen für die Annahme von Abfällen
Umladestation/Rohstofftiger und für die Leerung der Restabfallbehälter

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Das Gesamtgebührenaufkommen soll die Kosten der kommunalen Abfallwirtschaft decken. In § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 3, § 2 Abs. 6, § 5 Abs. 3 und den Anhängen I und II der 7. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus (Anlage 1) sind die gemäß Gebührenbedarfsberechnung Restabfallentsorgung (Anlage 2) und Abfallentsorgung (Anlage 3) für 2017 ermittelten kostendeckenden Gebührensätze eingearbeitet.

Die Nutzung der beiden Wertstoffhöfe ohne gesonderte Gebühr bleibt weiter gewährleistet, die Öffnungszeiten bleiben in den Monaten Januar, Februar und Dezember aufgrund geringerer Nutzerzahlen in den Wintermonaten, wie bereits 2014 bis 2016 praktiziert, reduziert. Es wurde die Errichtung eines zusätzlichen Wertstoffhofes im Süden von Cottbus ab dem 3. Quartal 2017 einkalkuliert.

Die Kosten für die abfallwirtschaftlichen Leistungen, wie die Bereitstellung und Abfuhr der blauen Tonne für Altpapier, die Abholung von Sperrmüll, Schrott und Elektroaltgeräten am Grundstück und die Annahme von geringen Mengen gefährlicher Abfälle gemäß Abfallentsorgungssatzung werden ebenfalls weiter über die Gebühr für die Entleerung der Behälter gedeckt.

Seit 2010 wird für Anschlusspflichtige, die nicht gewährleisten können, dass die Abfallbehälter am Entleerungstag gemäß § 22 der Abfallentsorgungssatzung zur Entleerung am Fahrbahnrand bereitgestellt werden, ein gebührenpflichtiger Holservice angeboten. Die Gebühren ändern sich um -4,39%, die Serviceleistung wurde in den Jahren 2014 bis 2015 und im laufenden Jahr 2016 bisher nicht in Anspruch genommen.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnungen sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr.32).

Die kommunale Abfallwirtschaft ist nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 KAG und § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vollständig aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Bei der Ermittlung der Kosten für 2017 wurde von Erfahrungswerten des erbrachten Leistungsumfanges abfallwirtschaftlicher Aufgaben vergangener Jahre, vom geplanten angepassten Leistungsumfang sowie den geänderten Preisen der beauftragten Dritten ausgegangen.

Nach dem KAG müssen Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Ergebnisse der Betriebsabrechnungen 2015 werden in den Kalkulationen für 2017 berücksichtigt.

Betrieb 53701 Restabfallbeseitigung (Umladestation/Anlage „Rohstoffiger“) – siehe Anlage 2

Der Kalkulation für den Betrieb 53701 – Restabfallbeseitigung – liegen die Entsorgungsverträge mit der EEW Energy from Waste GmbH (Restabfall) und der Eurologistik Umweltservice GmbH (Sperrmüll) zugrunde.

Die Ergebnisfestsetzung der **Betriebsabrechnung 2015** weist für den Betrieb Restabfallbeseitigung, einen Kostendeckungsgrad von 99,59% aus, was einem Ergebnis mit einer **Unterdeckung** von **15.909,43 €** entspricht. Gemäß § 6 Abs. 3 KAG **können Kostenunterdeckungen** spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Der Unterdeckungsausgleich liegt im Ermessen des Einrichtungsträgers. Der Einrichtungsträger übt sein Ermessen wie folgt aus: Der Ausgleich der Unterdeckung gemäß § 6 Abs. 3 KAG wird in der Kalkulation 2017 berücksichtigt, ist Bestandteil der ermittelten Gebührensätze für 2017 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung. Ein Verzicht auf den Ausgleich der Unterdeckung in Höhe von 15.909,43 € kommt mit Blick auf die Haushaltslage der Stadt Cottbus nicht in Betracht.

Zum Nachweis der Unterdeckung aus dem Jahr 2015 ist der Gebührenbedarfsberechnung Restabfallbeseitigung 2017 der „Betriebsabrechnungsbogen 2015“ beigelegt.

Entwicklung der Gebühr in den Vorjahren

	2014	2015	2016	2017
Gebühr Restabfälle	148,38 €/t 26.600 t	143,44 €/t 27.130 t	115,45 €/t 22.789	123,22 €/t 22.960 t
Gebühr mineralische Abfälle				
Gebühr für die Annahme von Sperrmüll	148,38 €/t	143,44 €/t	115,45 €/t 103,07 €/t 3.882 t	123,22 €/t 110,82 €/t 3.990 t

Betrieb 53702 Abfallbeseitigung – siehe Anlage 3

Kalkulationsgrundlage für den Betrieb 53702 – Abfallbeseitigung – sind der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag mit der ALBA Cottbus GmbH aus der Vergabeentscheidung – Strategischer Partner COSTAR GmbH, Beschluss Vorlagen-Nr. II-035-06S/05 und die Anpassung der Preise 2017 mit einer Änderung zum Vorjahr von -4,39% gemäß Preisgleitklausel (Veränderung Index Personalkosten, Kraftstoffkosten, technische Kosten) des Vertrages.

Die Ergebnisfestsetzung der **Betriebsabrechnung 2015** weist für den Betrieb Abfallbeseitigung einen Kostendeckungsgrad von 101,14% aus, was einem Ergebnis mit einer Überdeckung von 105.988,95 € entspricht. Gemäß § 6 Abs. 3 KAG müssen Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Zum Nachweis der Überdeckung aus dem Jahr 2015 ist der „Erläuterung der Gebührenbedarfsberechnung 2017“ der „Betriebsabrechnungsbogen 2015“ beigelegt.

Für die Entleerung der Restabfallbehälter – Betrieb 53702 - ergibt sich folgende Entwicklung der Gebühr von 2010 bis 2017:

Abfallbehälter	Entsorgungszyklus	Gebühr in €/a					
		2012	2013	2014	2015	2016	2017
60 l	wöchentlich	149,76	162,47	157,56	160,68	151,32	144,56
	14-täglich	74,88	81,24	78,78	80,34	75,66	72,28
80 l	wöchentlich	199,68	216,63	210,08	214,24	201,76	192,92
	14-täglich	99,84	108,32	105,04	107,12	100,88	96,46
110/120 l	wöchentlich	299,52	324,95	315,12	321,36	302,64	289,12
	14-täglich	149,76	162,47	157,56	160,68	151,32	144,56
240 l	wöchentlich	599,04	649,90	630,24	642,72	605,28	578,24
	14-täglich	299,52	324,95	315,12	321,36	302,64	289,12
770 l	wöchentlich	1.921,92	2.085,09	2.022,80	2.061,28	1.942,20	1.855,36
	wöchentlich 2x	3.843,84	4.170,17	4.045,60	4.122,56	3.884,40	3.710,72
1100 l	wöchentlich 1x	2.745,60	2.978,69	2.889,64	2.944,76	2.774,20	2.650,44
	wöchentlich 2x	5.491,20	5.957,39	5.779,28	5.889,52	5.548,40	5.300,88

Senkung der Abfallgebühren von 2016 zu 2017: 4,5%.

Anlagen:

- Anlage 1 7. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung mit den Anhängen I und II
- Anlage 2 Gebührenbedarfsberechnung Restabfallbeseitigung 2017 Betrieb 53701
- Anlage 3 Gebührenbedarfsberechnung Abfallbeseitigung 2017 Betrieb 53702